

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rossau über die Benutzung der Kindereinrichtung (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA – §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) – KAG LSA –, der §§ 9, 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S.47) – Kinderförderungsgesetz – KiFöG – sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA. S. 710) – VwVG LSA – in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.09.2008 folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rossau über die Benutzung der Kindereinrichtung beschlossen:

§ 1

Ausgehend von § 10 Absatz 1 – Höhe und Fälligkeit der Gebühr – der Satzung der Gemeinde Rossau über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag erhält die Gebührensatzung folgende Fassung:

1. Die monatliche Benutzungsgebühr gemäß § 10 (1) der Satzung beträgt

für Halbtagsplätze (25 Wochenstunden)

im Alter von 0 – 3 Jahren	105,00 €
im Alter von 3 – 6 Jahren	90,00 €

für Ganztagsplätze

im Alter von 0 – 3 Jahren	155,00 €
im Alter von 3 – 6 Jahren	125,00 €

für Ganztagsplätze ohne Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung gemäß § 4 (2) der Satzung

im Alter von 0 – 3 Jahren	230,00 €
im Alter von 3 – 6 Jahren	210,00 €

Verändert sich im laufenden Monat der Rechtsanspruch und wechselt zwischen einer Halbtags- und Ganztagsbetreuung, erfolgt bei der Höhe der Benutzungsgebühr eine anteilige Berechnung nach Betreuungstagen im Monat.

2. Für Gastkinder nach § 4 (6) der Satzung beträgt die Benutzungsgebühr

ganztags	12,00 €
halbtags	8,00 €

zuzüglich Verpflegungsgeld nach Nr. 3 dieses Tarifes.

3. Das Verpflegungsgeld beträgt gemäß § 10 (1) der Satzung

im Alter von 0 – 3 Jahren **1,40 €/ Tag**

im Alter von 3 – 6 Jahren **1,80 €/ Tag**

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rossau über die Benutzung der Kindereinrichtung (Gebührensatzung) vom 09.07.2007 außer Kraft.

Rossau, den 24.09.2008

.....
Bernd Drong
Bürgermeister

Siegel